



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl SPD**
vom 21.07.2016

Vorgaben zur Erteilung von Entschädigungszahlungen an Hochwassergeschädigte

Ich frage die Staatsregierung:

Welche Vorgaben hindern den Freistaat Bayern an der Erteilung von Entschädigungszahlungen an durch Hochwasser geschädigte Privathaushalte und Privatgebäude?

Antwort

des **Staatsministerium Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**
vom 08.08.2016

Die Staatsregierung hat in den Ministerratssitzungen am 7. Juni, 14. Juni und 28. Juni 2016 ein gestaffeltes System an Entschädigungszahlungen an durch Hochwasser geschädigte Privathaushalte und Privatgebäude beschlossen. Danach sind für alle Betroffenen in Bayern finanzielle Hilfen möglich.

Hinsichtlich der Details wird auf die angefügte Anlage zum Bericht an den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags vom 7. Juni 2016 sowie auf den mündlichen Bericht im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen am 14. Juli 2016, bei dem Herr Abgeordneter Scheuenstuhl anwesend war, verwiesen.

**Hilfen des Freistaates Bayern Bewältigung der Schäden der Unwetter
mit Hochwasser Ende Mai / Anfang Juni 2016**

Maßnahmentableau:

- I. **Finanzielle Hilfen für das vom Jahrtausendhochwasser betroffene Gebiet analog zum Hochwasser 2013**
- **Abgrenzungskriterium: vom Jahrtausendhochwasser betroffenes Gebiet (Feststellung StMUV)**
 - **Vorschlag Gebietskulisse: nur Simbach am Inn**
 - **Maßnahmen: Vorgehen in Anlehnung an Handhabung Hochwasser 2013; dies bedeutet im Ergebnis für alle Schäden **Zuschüsse von 80 bis 100 % – unabhängig von der Frage der Versicherbarkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit****

Maßnahmen im Einzelnen:

1. **Programm zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur (zuständig: StMWi):**

Begünstigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe; öffentliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur sowie Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Fördersatz: bis zu 80 %; in Härtefällen sowie für wirtschaftsnahe Infrastruktur bis zu 100 %

2. Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden (zuständig: StMELF):

Schäden in der Land- und Forstwirtschaft: Begünstigt sind natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Flächen sind; Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Flächen sind; hierzu gehören auch die Aquakultur, Binnenfischerei, Imkerei und Wanderschäfferei, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

Schäden in der ländlichen Infrastruktur (Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufe, ländliche Wege und sonstige ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden): Begünstigt sind natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften; Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Fördersatz: bis zu 80 %, in Härtefällen sowie bei Infrastruktur öffentlicher Träger bis zu 100 %

3. Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen (zuständig: StMIBV):

Antragsberechtigt sind private Eigentümer und Wohnungsbauunternehmen sowie Kommunen als Eigentümer von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Eigentumswohnungen.

Förderfähig sind alle Maßnahmen, die Instandsetzung oder zur Errichtung oder zum Erwerb eines Ersatzvorhabens dienen.

Fördersatz: bis zu 80 %, in Härtefällen bis zu 100 %

4. Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden (zuständig: StMIBV):

Städtebauliche, soziale, verkehrliche Infrastruktur, wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; förderfähig sind auch Gebäude und Einrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft.

Fördersatz: bis zu 100 %, bei individuellen Schäden an Einrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft bis zu 80 %

5. Soforthilfeprogramme des StMFLH

zusätzlich die nachfolgend dargestellten Soforthilfemaßnahmen des StMFLH.

6. Steuerliche Erleichterungen (zu Einzelheiten siehe Ziffer III)

II. Soforthilfeprogramme bei Naturkatastrophen mit besonderer Schadensintensität

- **Abgrenzungskriterium:**
Gebiet, in dem Naturkatastrophe mit besonderer Schadensintensität auftrat / festgestellt werden kann

- **Vorschlag Gebietskulisse:**
 - Die **Gebietskörperschaften, für die Finanzhilfeaktion** mit Schreiben des StMFLH vom 2. Juni 2016 **bereits eingeleitet** wurde:
Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch/Bad Windsheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Landkreis Landshut, Landkreis Dingolfing-Landau, Landkreis Kelheim, Landkreis Passau, Landkreis Rottal-Inn;

- **zusätzlich** wegen Schwere der Schäden und weil Schäden erst nach Schreiben vom 2. Juni 2016 eingetreten sind: **Weilheim-Schongau.**
- **Maßnahmen: Vorgehen in Anlehnung an Handhabung Tornado 2015, d. h. Soforthilfeprogramme des StMFLH, StMWi und StMELF; für Kommunen nur Maßnahmen nach FAG**
- **Maßnahmen im Einzelnen:**

1. Hilfefprogramme/Zuschussprogramme des StMFLH

Im Rahmen der Finanzhilfeaktion stehen in Ausführung der Härtefondsrichtlinien und in Anlehnung an die Handhabung beim Tornado 2015 folgende finanzielle Hilfen für Hochwassergeschädigte in den Regierungsbezirken Niederbayern und Mittelfranken zur Verfügung:

a) Sofortgeld:

Privathaushalte: 1.500 €;

Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern (Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirte, Freiberufler) und Vereine: bis zu 5.000 €

(Zuschüsse in Härtefällen auch über die genannten Beträge hinaus)

Das Sofortgeld wird unabhängig davon gewährt, ob der Elementarschaden versicherbar gewesen wäre. Allerdings werden Versicherungsleistungen auf die staatlichen Hilfen angerechnet.

b) Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“:

bis zu 5.000 € je Haushalt

(bei Versicherbarkeit Abschlag von 50 %)

Versicherungsleistungen werden auf die staatlichen Hilfen angerechnet.

c) Soforthilfe „Ölschäden an Wohngebäuden“:

bis zu 10.000 € je Wohngebäude

(bei Versicherbarkeit Abschlag von 50 %)

Versicherungsleistungen werden auf die staatlichen Hilfen angerechnet.

d) Notstandsbeihilfen aus dem „Härtefonds“:

Zuschüsse an Privathaushalte, Gewerbebetriebe, selbstständig Tätige, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Vereine beim Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage (Hilfeleistungen je nach finanzieller Leistungskraft der Geschädigten bis max. 100 %; keine Überkompensation) – sog. Notstandsbeihilfen.

Versicherungsleistungen werden auf die staatlichen Hilfen angerechnet.

e) Steuerliche Erleichterungen(zu Einzelheiten siehe Ziffer III)

f) Maßnahmen nach FAG (zu Einzelheiten siehe Ziffer III)

2. Soforthilfeprogramm des StMWi für gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe

Das Soforthilfeprogramm des StMWi sieht Hilfen für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU) und Angehörige Freier Berufe ab einer Schadenshöhe über 10.000,-€ in der Gebietskulisse der Finanzhilfeaktion unter folgenden Bedingungen vor:

Gefördert werden nur die durch das Schadensereignis unmittelbar verursachten nicht versicherbaren Schäden an Betriebsstätten. Nicht versicherte aber grundsätzlich versicherbare Schäden können nur ausgeglichen werden, wenn ein Ausschluss aus einer solchen Versicherung im Einzelfall nachgewiesen wird.

Im Regelfall wird eine Soforthilfe von 50% der zuwendungsfähigen Aufwendungen und bis zu einer Obergrenze von 100.000,- € als Zuschuss

gewährt. Sonstige gewährte staatliche Hilfen werden auf die Soforthilfe angerechnet.

Unabhängig von dieser Regelung können existenzbedrohende Schäden, die über die oben genannten Grenzwerte hinausgehen, grundsätzlich durch den Härtefonds der Staatsregierung (Notstandsbeihilfen) abgedeckt werden. Eine Zuwendung unter 5.000,- € wird nicht gewährt (Bagatellgrenze).

Leistungen Dritter (z. B. Spenden, Versicherungsleistungen) reduzieren zunächst nur den Eigenanteil des Antragstellers. Nur zur Vermeidung einer Überkompensation erfolgt eine Anrechnung auf den Soforthilfe-Zuschuss (100% Prinzip).

Bewilligungs- und Abwicklungsstellen sind die betroffenen Bezirksregierungen.

Neben dem Soforthilfeprogramm wird auch die LfA Förderbank Bayern einen Beitrag zur Unterstützung der Betroffenen im Rahmen des Mittelstandskreditprogramms (MKP) leisten.

3. Soforthilfe des StMELF für Schäden in der Landwirtschaft

Das StMELF plant eine Schadensausgleichs-Richtlinie, wonach Zuwendungen zur Bewältigung von durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse verursachte Schäden in der Landwirtschaft in der Gebietskulisse der Finanzhilfeaktion in Form eines teilweisen Schadensausgleichs vorgesehen sind. Die Höhe der gewährten Zuwendungen beträgt bis zu 50 % des Gesamtschadens, max. 50.000 €.

Für versicherbare Schäden sind grundsätzlich keine Ausgleichszahlungen vorgesehen.

III. Hilfen für alle Betroffenen in Bayern

- **Abgrenzungskriterium:** für sonstige Betroffene von Hochwasser;
- **Vorschlag Gebietskulisse:** alle von Hochwasser betroffenen Gebiete, die nicht Ziffern I und II unterfallen;
- **Maßnahmen:** Allen Betroffenen, die in einer Notlage geraten, kann über den Härtefonds wirksam geholfen werden – auch ohne Einleitung einer Finanzhilfeaktion
- **Maßnahmen im Einzelnen:**

Auch wenn für betroffene Gebiete keine Hilfe analog zum Hochwasser 2013 gewährt wird und wenn förmlich keine Finanzhilfeaktion eingeleitet wurde, kann eine wirksame und zugleich angemessene Hilfestellung für Bürger, Unternehmen und Vereine gewährleistet werden. Insbesondere wird sichergestellt, dass durch derartige Unglücksfälle niemand tatsächlich in seiner Existenz gefährdet wird.

1. Notstandsbeihilfen aus dem „Härtefonds“ im Einzelfall

So können Betroffene auch ohne förmliche Einleitung einer Finanzhilfeaktion über Ziffer 2.2.2. der Härtefondsrichtlinien Notstandsbeihilfen aus dem „Härtefonds“ beziehen. Privathaushalte, Gewerbetriebe, selbständig Tätige sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, deren Wohngebäude und Hausrat bzw. deren unternehmerisches Vermögen durch Hochwasser bzw. Überschwemmungen geschädigt wurde und die sich daher in einer außergewöhnlichen Notlage befinden, können demnach Zuschüsse in Form von Notstandsbeihilfen erhalten. Eine außergewöhnliche Notlage liegt vor, wenn die Gesamtverhältnisse der Antragsteller (z. B. Einkommens- und Vermögensverhältnisse; Höhe des Schadens; finanzielle Leistungsfähigkeit) und die zur Verfügung stehenden Mittel es den Antragstellern nicht ermöglichen, die Schäden durch den Einsatz ei-

gener Mittel, durch Eigenleistungen, durch sonstige Hilfen oder durch die Aufnahme von Darlehen in absehbarer Zeit selbst zu beheben.

2. Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Bei Schäden an kommunalen Einrichtungen kann – unabhängig von der Einleitung einer Finanzhilfeaktion – eine Förderung der Kosten für die Beseitigung von Schäden an kommunalen Hochbauten (Schulen, schulische Sportanlagen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten) nach Art. 10 FAG sowie an kommunalen Brücken- und Straßenbauwerken im Rahmen des Art. 13 c FAG in Betracht kommen. Zudem können bei einer finanziellen Notlage einer Gemeinde gegebenenfalls auch Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG in Frage kommen.

a) Schäden an kommunalen Hochbauten nach Art. 10 FAG:

Werden aufgrund von Elementarschadensereignissen an kommunalen Hochbauten, die nach Art. 10 FAG förderfähig sind (Schulen, schulische Sportanlagen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten), Baumaßnahmen erforderlich, können diese gefördert werden:

Es gilt die Bagatellgrenze von 100.000 €. Sind mehrere dem Grunde nach förderfähige Gebäude einer Kommune beschädigt, genügt es, wenn die abschließend festgestellten zuweisungsfähigen Kosten aller Maßnahmen insgesamt die Bagatellgrenze von 100.000 € überschreiten.

Der Schwellenwert für Generalsanierungen (25 v.H. der vergleichbaren Neubaukosten, vgl. 2.1.3 FAZR) findet keine Anwendung.

Auf das Erfordernis der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann grundsätzlich verzichtet werden. Sofern nicht Gefahr in

Verzug ist oder Sofortmaßnahmen zwingend erforderlich sind, haben die betroffenen Gemeinden bei den Regierungen entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen für einen förderunschädlichen Maßnahmebeginn einzuholen. Die Regierungen können diese Unbedenklichkeitsbescheinigungen in eigener Zuständigkeit kurzfristig erteilen.

Anträge auf eine Förderung von Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG sind bei den zuständigen Regierungen einzureichen.

b) Schäden an kommunalen Brücken- und Straßenbauwerken (Art. 13c FAG):

Der Freistaat beteiligt sich an der Beseitigung wesentlicher Schäden an kommunalen Infrastruktureinrichtungen:

Zum Ausgleich besonderer Belastungen und zur Minderung von Härten kann die Beseitigung von Schäden aufgrund eines Elementarereignisses an kommunalen Straßen- und Brückenbauwerken im Rahmen des Art. 13c Abs. 1 FAG berücksichtigt werden. Gefördert wird die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Maßstab sind die bei einem Neu- oder Ausbau nach den Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) zuwendungsfähigen Kosten ohne Berücksichtigung der Bagatellgrenze von 50.000 €.

Förderfähig sind neben bestimmten Geh- und Radwegen auch die Verkehrswege, die aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Kreis- und Gemeindestraße gewidmet sind.

Nicht förderfähig sind Aufwendungen, die dem laufenden Unterhalt – auch wenn dieser wegen der Sondersituation in verstärktem Umfang anfällt – zuzurechnen sind.

Anträge auf eine Förderung nach Art. 13c FAG für die Kosten der Beseitigung von Schäden an Kommunalstraßen sind bei den zuständigen Regierungen einzureichen.

c) Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG:

Kosten der Schadensbeseitigung aufgrund Unwetter etc. können im Rahmen von Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG berücksichtigt werden,

- wenn die Gemeinde trotz Ausschöpfung aller eigenen Einnahmemöglichkeiten nicht mehr in der Lage ist, ihren Verwaltungshaushalt auszugleichen und/oder die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt zu erwirtschaften, und
- wenn die Beseitigung der Schäden nicht mit anderen staatlichen oder sonstigen Mitteln (z. B. staatliche Projektförderungen, Versicherungsleistungen usw.) bezuschusst werden kann. Hierbei u. U. erforderliche Eigenanteile können jedoch nicht mit Bedarfszuweisungen ausgeglichen werden.

Bedarfszuweisungsanträge sind über die Landratsämter und die Regierungen beim StMFLH einzureichen. Da die maßgeblichen Daten (abgerechnete Haushaltszahlen 2016 und konkrete Höhe der Schadensbeseitigungskosten) noch nicht vorliegen, werden Schadenserignisse aus dem Jahr 2016 in der Regel erst im Antragsjahr 2017 eine Rolle spielen.

Über die Bedarfszuweisungsanträge wird nach Art. 11 FAG im sogenannten Verteilerausschuss für Bedarfszuweisungen entschieden, dem Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr sowie der kommunalen Spitzenverbände angehören. Die nächste Sitzung wird voraussichtlich im Oktober 2016 stattfinden.

3. Steuerliche Erleichterungen durch das zuständige Finanzamt

Für die unmittelbar Geschädigten wurde ein Katalog an steuerlichen Hilfsmaßnahmen bekanntgegeben. Unabhängig von der Einleitung einer Finanzhilfeaktion können entsprechende Anträge beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Das Finanzamt wird schnell und unbürokratisch prüfen, ob und gegebenenfalls welche steuerlichen Hilfsmaßnahmen im Einzelfall gewährt werden können. In Betracht kommen:

- Stundung von Steuern, Vollstreckungsaufschub und Herabsetzung von Steuervorauszahlungen unter erleichterten Voraussetzungen;
- Sonderabschreibungen und Bildung von steuerfreien Rücklagen;
- Berücksichtigung von Aufwendungen für die Herrichtung und Wiederanpflanzungen zerstörter landwirtschaftlicher Anlagen als sofort abziehbare Betriebsausgaben (statt Berücksichtigung als Abschreibung mit der Folge einer Verteilung über mehrere Jahre);
- Berücksichtigung von Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an der eigengenutzten Wohnung im eigenen Haus im Rahmen der Einkommensteuerrichtlinien (soweit die zumutbare Eigenbelastung überstiegen wird) als steuermindernde außergewöhnliche Belastung.
- Erleichterter Nachweis bei Spenden bis 30.09.2016 (durch Vorlage eines Einzahlungsbelegs).